

## **Zweithörerschaft**

Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können im Rahmen der verfügbaren Studienplätze auf fristgerechten Antrag als Zweithörer(in) mit der Berechtigung zum Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

Voraussetzung für die Zulassung als Zweithörer(in) ist eine schriftliche Zusage einer Professorin / eines Professors aus dem Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften der Kunstakademie Düsseldorf nach persönlicher Rücksprache.

### **Immatrikulation von Zweithörer(innen)**

Die Einschreibung kann innerhalb der festgesetzten Immatrikulationsfristen der Kunstakademie Düsseldorf für das jeweilige Semester im Studierendensekretariat beantragt werden. Dazu sind einzureichen:

- der Personalbogen - [https://www.kunstakademie-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/PDF/Studierendenservice/Personalbogen\\_06-2020.pdf](https://www.kunstakademie-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/PDF/Studierendenservice/Personalbogen_06-2020.pdf),
- eine aktuelle Studienbescheinigung mit den Angaben des Studienganges, der Fachsemesterzahl und der Hochschulsemester der Hochschule, bei der Sie als Ersthörer(in) eingeschrieben sind,
- die Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abiturzeugnis) als beglaubigte Kopie,
- eine Kopie des Personalausweises.

Der Zweithörerschein wird Ihnen nach ordnungsgemäßer Einschreibung per Post zugeschickt.

Über die Anerkennung der als Zweithörer(in) an der Kunstakademie Düsseldorf absolvierten Lehrveranstaltungen entscheidet die Hochschule, an der die Studierende /der Studierende ordentlich immatrikuliert ist.

### **Rückmeldung von Zweithörer(innen)**

Zweithörer(innen), die beabsichtigen ihr Studium an der Kunstakademie Düsseldorf im folgenden Semester fortzusetzen, haben sich innerhalb der von der Kunstakademie Düsseldorf festgesetzten Rückmeldefristen im Studierendensekretariat zurückzumelden. Bei der Rückmeldung sind eine aktuelle Studienbescheinigung (für das folgende Semester) der Hochschule, bei der Sie als Ersthörer(in) eingeschrieben sind sowie die schriftliche Zustimmung einer Professorin/eines Professors vorzulegen.

Der Zweithörerschein wird Ihnen nach ordnungsgemäßer Rückmeldung per Post zugeschickt.